

Reglement

betreffend

Unterstützung jugendfördernder Vereine der Gemeinde Bonaduz

(Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 3. Juni 2013
(Ersetzt genehmigtes Reglement vom 21. Mai 2012)

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit jugendfördernder Vereine und Organisationen der Gemeinde Bonaduz im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendförderung wird das 7. Altersjahr bis zum erfüllten 18. Altersjahr angesehen.

Als jugendfördernd gilt eine Institution, wenn sie in der Gemeinde Bonaduz wohnhafte Jugendliche namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet.

Unterstützungs- form

Art. 2

Die Gemeinde gewährt die Unterstützung in Form eines pauschalen Beitrages pro jugendlichem Vereinsmitglieds mit Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz in der Höhe zwischen CHF 0.00 bis CHF 50.00.

Kriterien für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen

Art. 3

Für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Jugendförderung müssen zwingend alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Institution muss auf der Gemeinde Bonaduz als Verein mit Statuten oder Organisation mit Statuten eingetragen sein und seinen Sitz in der Gemeinde Bonaduz haben.
2. Die Institution muss sich über eine wesentliche und mehrjährige dauernde Tätigkeit ausweisen.
3. Der Beitrag muss den Jugendlichen zu Gute kommen.
4. Ein von der Gemeinde erhaltener Betrag aus dem Vorjahr für die Unterstützung der Jugendlichen muss in der Jahresrechnung separat ausgewiesen sein.

5. Vereine oder Organisationen, die einen geldmässigen Betrag erhalten, müssen die Beitragsverwendung gegenüber dem Gemeindevorstand ausweisen.

Gesuche

Art. 4

Gesuche sind der Gemeinde zuhanden des Finanzamtes einzureichen.

- a) Die Unterstützung muss jedes Jahr neu beantragt werden.
- b) Eingabefristen:
 - Gesuche für das Folgejahr sind unaufgefordert jedes Jahr bis 31. August einzureichen.
 - Auf verspätete oder unvollständige Gesuche wird nicht eingegangen.

Folgende Unterlagen müssen zwingend dem Gesuch beigelegt sein:

- a) Jahresrechnung des Stammvereins und des Jugendvereins des letzten abgeschlossenen Jahres.
- b) Mitgliederverzeichnis, welches mindestens die Namen, Vornamen, Wohnadressen und Geburtsdaten der Jugendlichen mit Wohnsitz Bonaduz enthält. Die Richtigkeit des Mitgliederverzeichnisses bestätigt der Präsident mit Datum und Unterschrift.

Entscheid

Art. 5

1. Beiträge werden nach Überprüfung des Finanzamtes vom Gemeindevorstand gesprochen.
2. Die Höhe des Pauschalbeitrages pro Jugendlichen bestimmt der Gemeindevorstand jährlich neu auf Grundlage der finanziellen Situation der Gemeinde sowie der eingegangenen Gesuche auf Antrag des Finanzamtes.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Gemeindevorstand am 01.07.2013 in Kraft.

Bonaduz, 3. Juni 2013

Der Präsident


Christian Theus

Der Gemeindevorstand


Georges Ulber